

Reglement über den Finanzhaushalt des Katholischen Konfessionsteils (Finanzhaushaltsreglement)

vom 24. Oktober 2017 (Stand 4. Juni 2019)

Der Administrationsrat

erlässt

gestützt auf Art. 37 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979

und

in Ausführung des Dekrets über den Finanzhaushalt des Katholischen Konfessionsteils (Finanzdekret) vom 17. November 2015

als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Verwaltungseinheiten¹ des Katholischen Konfessionsteils gemäss dem vom Administrationsrat erlassenen Kontenplan. Als Verwaltungseinheiten gelten jene Bereiche und Einrichtungen, für welche die Administration die Buchhaltung besorgt.

Art. 2 Rechnungslegung

¹ Für die Rechnungslegung sind massgebend:

- a) *Bruttodarstellung*: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen werden getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe ausgewiesen;
- b) *Periodenabgrenzung*: Aufwände und Erträge werden in der Periode erfasst, in der sie verursacht werden;
- c) *Fortführung*: Für die Rechnungslegung ist die Fortführung der Tätigkeit des Katholischen Konfessionsteils wegleitend;
- d) *Wesentlichkeit, Verständlichkeit und Zuverlässigkeit*: Die für eine Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendigen Informationen werden klar und verständlich sowie richtig und glaubwürdig offengelegt;

¹ Als Verwaltungseinheiten gelten die Katholische Administration, die Kathedrale St.Gallen, das Seminar St.Georgen, die Katholische Sekundarschule St.Gallen, die Stiftsbibliothek St.Gallen, die Diözesane Kirchenmusikschule St.Gallen und der Forstbetrieb.

- e) *Vergleichbarkeit*: Die Rechnungen des Katholischen Konfessionsteils und der Verwaltungseinheiten sind untereinander und auf Dauer vergleichbar;
- f) *Stetigkeit*: Die Grundsätze der Rechnungslegung bleiben soweit möglich über einen längeren Zeitraum unverändert.

Art. 3 *Buchführung*

¹ Die Buchhaltung erfasst systematisch die Geschäftsvorfälle.

² Für die Buchführung sind massgebend:

- a) *Vollständigkeit*: Geschäftsvorfälle und Buchungstatbestände werden lückenlos und periodengerecht erfasst. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches wird abgesehen;
- b) *Richtigkeit*: Die Buchungen entsprechen den Tatsachen und erfolgen nach Massgabe der haushaltrechtlichen Bestimmungen und Weisungen;
- c) *Rechtzeitigkeit*: Die Buchhaltung wird aktuell gehalten und der Geldverkehr wird tagesaktuell erfasst. Die Buchungen werden chronologisch festgehalten;
- d) *Nachprüfbarkeit*: Die Buchungsvorgänge werden klar und verständlich erfasst. Korrekturen werden als solche gekennzeichnet. Die Buchungen werden durch Belege nachgewiesen.

Art. 4 *Einnahmen, Ausgaben und Anlagen*

¹ Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren.

² Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits.

³ Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.

Art. 5 *Aufwand und Ertrag*

¹ Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

² Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

2. Steuerung des Haushalts

2.1. Haushaltführung

Art. 6 *Grundsätze*

¹ Für die Haushaltführung sind massgebend:

- a) *Gesetzmässigkeit*: Jede Ausgabe bedarf einer Begründung durch eine Rechtsgrundlage;
- b) *Haushaltgleichgewicht*: Aufwand und Ertrag sind auf Dauer im Gleichgewicht zu halten;
- c) *Sparsamkeit*: Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit hin zu prüfen;
- d) *Dringlichkeit*: Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen;
- e) *Wirtschaftlichkeit*: Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet;
- f) *Ethische und ökologische Aspekte*: Bei Investitionen ist auf nachhaltigen Einsatz der Mittel zu achten.

Art. 7 *Gliederung des Haushalts*

¹ Finanzplan, Budget und Jahresrechnung werden nach einem einheitlichen Kontenplan dargestellt.

² Sie werden funktional gegliedert, Budget und Jahresrechnung zusätzlich nach Aufwand- und Ertragsarten.

2.2. Finanzplan und Budget

Art. 8 Finanzplan

¹ Der Finanzplan enthält:

- a) die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten;
- b) die Hauptaufgaben des Katholischen Konfessionsteils;
- c) die einzelnen Aufgabengebiete einschliesslich strategischer Ziele;
- d) einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Aufwendungen und der Erträge;
- e) die Investitionsprognose;
- f) den Finanzbedarf und die Finanzierungsmöglichkeiten;
- g) die Entwicklung der Finanzkennzahlen.

Art. 9 Budget

¹ Für die Budgetierung sind massgebend:

- a) *Jährlichkeit*: Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr;
- b) *Spezifikation*: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen werden nach Verwaltungseinheiten gemäss dem Kontenplan des Katholischen Konfessionsteils unterteilt;
- c) *Vollständigkeit*: Im Budget werden alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufgeführt;
- d) *Vergleichbarkeit*: Die Budgets des Katholischen Konfessionsteils und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein;
- e) *Bruttodarstellung*: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen werden getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe ausgewiesen.

² Das Budget enthält die zu erwartenden:

- a) Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung, einschliesslich Abschreibungen;
- b) Ausgaben und Einnahmen in der Investitionsrechnung.

³ Der Administrationsrat begründet die einzelnen Budgetpositionen in der Botschaft zum Budget, insbesondere neue Positionen und jene mit grösseren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

2.3. Jahresrechnung

Art. 10 Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung enthält:

- a) Erfolgsrechnung;
- b) Investitionsrechnung;
- c) Bilanz;
- d) Anhang.

² Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung werden dargestellt wie im Budget.

Art. 11 Erfolgsrechnung a) Grundsatz

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode.

² Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss oder den Bilanzfehlbetrag.

Art. 12 b) Interne Verrechnungen

¹ Interne Verrechnungen werden verbucht, wenn erbrachte Leistungen oder ein Zinsaufwand oder -ertrag eine Spezialfinanzierung oder eine zweckbestimmte Zuwendung betreffen.

² Andere interne Verrechnungen können verbucht werden, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung notwendig sind. Der Administrationsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 13 c) Reservenveränderungen

¹ Einlagen in und Entnahmen aus Reserven werden einzeln aufgeführt.

Art. 14 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert sind.

² Investitionsausgaben bis zum Betrag von Fr. 100'000 werden der Erfolgsrechnung belastet.

Art. 15 Bilanz
a) Gliederung

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital.

Art. 16 b) Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen

¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Art. 17 c) Fremdkapital und Eigenkapital

¹ Das Fremdkapital besteht aus kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten. Es wird zum Nominalwert bewertet.

² Das Eigenkapital umfasst:

- a) die Spezialfinanzierungen mit wesentlichem Gestaltungsspielraum;
- b) die Fonds mit wesentlichem Gestaltungsspielraum;
- c) die Reserven und Vorfinanzierungen;
- d) die Bewertungsreserve Finanzvermögen;
- e) den Bilanzüberschuss oder den Bilanzfehlbetrag mit Jahresergebnis.

³ Das Eigenkapital wird nicht verzinst.

Art. 18 d) Vorfinanzierung

¹ Eine Vorfinanzierung entsteht durch die Bindung öffentlicher Mittel an eine bestimmte zukünftige Investitionsausgabe.

² Das Kollegium beschliesst eine Einlage in die Vorfinanzierung mit dem Budget oder der Gewinnverwendung der Jahresrechnung. Es legt den Zweck der Vorfinanzierung fest.

³ Eine Vorfinanzierung wird aufgelöst, wenn ihr Zweck dahinfällt oder nicht mehr erfüllt werden kann. Eine Zweckänderung ist nicht zulässig.

Art. 19 Anhang

¹ In den Anhang der Jahresrechnung werden aufgenommen:

- a) Grundsätze der Rechnungslegung einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze;
- b) Angaben zur Zusammensetzung und Veränderung des Eigenkapitals;
- c) Angaben zu den Rückstellungen;
- d) Angaben über die wesentlichen Gewährleistungspflichten;
- e) Anlagespiegel;
- f) weitere zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderliche Angaben.

2.4. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen

Art. 20 Bilanzierung

¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

Art. 21 Finanzvermögen a) Bewertung

¹ Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert¹ bewertet.

² Bei erstmaliger Bilanzierung werden Anlagen im Finanzvermögen zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag.

³ Finanzanlagen werden jährlich neu bewertet.*

Art. 22 b) Verkehrswert

¹ Das Finanzvermögen wird per Bilanzstichtag wie folgt bewertet:

- a) flüssige Mittel zu Nominalwerten;
- b) Forderungen nach deren Einbringlichkeit;
- c) Finanzanlagen mit Kurswert zu Kurswerten;
- d) Fremdwährungen zu Kurswerten;
- e) aktive Rechnungsabgrenzungen zu Nominalwerten;
- f) Grundstücke zum amtlichen Verkehrswert der letzten amtlichen Schätzung;
- g) übrige Finanz- und Sachanlagen zu Verkehrswerten bzw. zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn keine Verkehrswerte ermittelbar sind.

² Erleiden Grundstücke des Finanzvermögens eine wesentliche oder eine dauerhafte Wertminderung, erfolgt eine ausserordentliche amtliche Neuschätzung.

³ Zum Zeitpunkt des Zugangs werden Grundstücke des Finanzvermögens zu Anschaffungskosten bewertet. Spätestens nach fünf Jahren erfolgt die Bewertung zum amtlichen Verkehrswert.

Art. 23 Verwaltungsvermögen a) Bewertung

¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet. Entsteht keine Ausgabe, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs massgebend.

Art. 24 b) Abschreibung

¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach der durchschnittlich erwarteten Nutzungsdauer abgeschrieben, längstens jedoch innert 25 Jahren.

² Die Abschreibungen werden in gleichmässigen Jahrestanchen vorgenommen. Der Administrationsrat regelt die Einzelheiten.

³ Eine Investition wird erstmals abgeschrieben in dem Jahr, in welchem die getätigte Ausgabe die vorgesehene jährliche Abschreibungstranche erreicht.

¹ Vgl. dazu Art. 22 dieses Reglementes.

Art. 25 *c) zusätzliche Abschreibungen*

¹ Das Kollegium beschliesst zusätzliche Abschreibungen mit dem Budget oder der Gewinnverwendung der Jahresrechnung.

² Zusätzliche Abschreibungen im Rahmen der Gewinnverwendung werden in der Rechnung des Folgejahres verbucht.

Art. 26 *Wertberichtigung*

¹ Ist bei einer Position des Finanzvermögens oder des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

3. Internes Kontrollsystem

Art. 27 *Risiko-Minimierung*

¹ Der Administrationsrat trifft regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen:

- a) zum Schutz des Vermögens;
- b) zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung der Mittel;
- c) zur Verhinderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung;
- d) zur Gewährleistung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und der verlässlichen Berichterstattung.

² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Art. 28 *Zuständigkeit*

¹ Die Leitungen der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Der Administrationsrat überprüft jährlich die Einhaltung des internen Kontrollsystems.

4. Organisation des Finanzwesens

Art. 29 *Administrationsrat*

¹ Der Administrationsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) grundsätzliche Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens. Vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen;
- b) die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, wenn diese keine Ausgabe zur Folge hat;
- c) die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen¹. Vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich des Kollegiums²;
- d) den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und der Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung;
- e) den Entwurf des Finanzplans;
- f) die Bewilligung von Kreditüberschreitungen³;
- g) die Erteilung von Krediten für unvorhergesehene Ausgaben im Sinn von Art. 14 des Finanzdekrets;
- h) die Bewilligung von Kreditübertragungen⁴.

¹ Die Zuständigkeit für die Vornahme von Finanzanlagen richtet sich nach dem Anlagereglement vom 2. April 2016, jene für den Erwerb von Grundeigentum nach Art. 17 des Finanzdekrets.

² Betrifft die Umwandlung die Kathedrale St.Gallen oder Fonde des Konfessionsteils mit rein kirchlichen Zwecken, so bedarf der Beschluss des Administrationsrates gemäss Art. 3 des Dekrets über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979 der Zustimmung des Bischofs.

³ Vgl. Art. 13 Abs. 2 des Finanzdekrets.

⁴ Vgl. Art. 13 Abs. 2 des Finanzdekrets.

Art. 30 Finanzkommission

¹ Der Finanzkommission gehören an die Präsidentin oder der Präsident des Administrationsrates als Präsidentin oder Präsident, zwei weitere Mitglieder des Administrationsrates und die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor. Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Finanzen nimmt mit Beratungs- und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

² Die Finanzkommission kann Fachpersonen beiziehen.

³ Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Organisation des Rechnungswesens;
- b) den Erlass von Weisungen zum Finanzwesen, soweit dies nicht dem Administrationsrat zusteht;
- c) die Anlage und die Verwaltung des Finanzvermögens nach den Vorgaben des Administrationsrates.

Art. 31 Verwaltungseinheiten

¹ Die Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die:

- a) wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte;
- b) Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten;
- c) ordnungsgemässe Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Sie dürfen im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Sie führen dazu die notwendigen Kontrollen.

³ Sie führen Wert- und Sachinventare¹ und aktualisieren diese laufend.

Art. 32 Katholische Administration

¹ Die Katholische Administration besorgt die Buchhaltung für die Verwaltungseinheiten.

² Sie bewahrt Budget, Jahresrechnung (einschliesslich Buchhaltungsbücher), Botschaft und Bericht der Geschäftsprüfungskommission im Original dauernd, die Buchungsbelege der Verwaltungseinheiten während zehn Jahren auf. Die Buchungsbelege jedes zehnten Jahres ab dem Jahr 1955 werden dauernd aufbewahrt. Der Administrationsrat regelt die Einzelheiten.

³ Sie erstellt die Finanzstatistiken und die Finanzkennzahlen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 33 Übergangsbestimmungen
a) Neubewertung der Bilanz

¹ Mit dem Vollzugsbeginn dieses Reglementes werden das Finanzvermögen sowie die Passiven neu bewertet. Die Neubewertung erfolgt zum Wert im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns.

² Wertberichtigungen der Finanz- und Sachanlagen werden der «Bewertungsreserve Finanzvermögen» des Eigenkapitals zugewiesen. Diese dient dem Ausgleich zukünftiger Wertberichtigungen.

³ Wertberichtigungen der Forderungen, der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen, der Verbindlichkeiten sowie der Rückstellungen werden der «Aufwertungsreserve» des Eigenkapitals zugewiesen.

Art. 34 b) Eröffnungsbilanz

¹ Die Administration erstellt die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019.

² Sie erläutert im Bilanzanpassungsbericht die vorgenommenen Neubewertungen und deren Ergebnis.

³ Die Eröffnungsbilanz bedarf der Genehmigung des Kollegiums.

¹ Wertinventare enthalten die aktivierten, Sachinventare die nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

Finanzhaushaltsreglement

Art. 35 *c) Internes Kontrollsystem*

¹ Das interne Kontrollsystem wird bis 1. Januar 2020 eingeführt.

Art. 36 *Änderung des Anlagereglementes*

¹ Art. 4 zweiter Satz des Anlagereglementes vom 26. April 2016 wird aufgehoben.

Art. 37 *Vollzugsbeginn*

¹ Dieses Reglement wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 7 bis 9 werden ab 1. Juli 2018;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2019.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	24.10.2017	01.01.2019
Art. 21, Abs. 3	geändert	04.06.2019	04.06.2019

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
24.10.2017	01.01.2019	Erlass	Grunderlass
04.06.2019	04.06.2019	Art. 21, Abs. 3	geändert